

System der Simultanschule bezüglich der Kinder und Lehrer als obligatorisch, die altpreussischen Provinzen, Bayern (Verordnung vom 29. August 1873) und Elsaß-Lothringen als facultativ an. In Bayern wurde das System durch Ministerialerlaß vom 26. August 1883 wieder dahin gemildert, daß die Confessionschule die Regel bilden, Simultanschulen nur ausnahmsweise unter bestimmten Bedingungen zulässig sein sollten. Die oberste Leitung des Schulwesens liegt heutzutage allenthalben bei den Ministerien. Dem confessionellen Charakter der Volksschule trägt in Württemberg und Oldenburg ein gesondertes katholisches und evangelisches Oberstudiencollegium einigermaßen Rechnung. Bezüglich der Local-, Bezirks- und Kreischulaufsicht sind die Verhältnisse vielfach verschieden geordnet. Wo eigentliche confessionslose Schulen bestehen wie in Frankreich (Gesetz vom 28. März 1882), Holland (Gesetz vom 17. August 1878), Nordamerika, auch in Belgien anfänglich (Gesetz vom 1. Juli 1879, abgeändert 1884 und neuerdings 1894), fällt die geistliche Schulaufsicht von selbst. In Bayern (Instruction vom 15. September 1808 und Verordnung vom 21. März 1821), Württemberg (Gesetz vom 29. September 1836) und Oldenburg (Gesetz vom 3. April 1855) ist der Pfarrer rechtlich Localschulinspector, aber in rein staatlichem Auftrag. In Sachsen ist der Pfarrer Mitglied des Schulvorstandes und in der Regel ehrenamtlich Ortschulinspector (Gesetz vom 26. April 1873). Auch in Preußen steht es in der discretionären Gewalt der Verwaltung, dem Pfarrer die Function der Ortschulaufsicht wider-ruflich zu übertragen oder nicht. Nach einem Erlaß vom 5. April 1880 sollen katholische Geistliche hierzu nach Möglichkeit herangezogen werden. In Baden, Hessen und im Elsaß führt die Aufsicht ein Localschulcollegium, zu welchem je ein Pfarrer der im Schulorte vertretenen Confession Zutritt hat. In Oesterreich ist zwar durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, § 11 und 13 die frühere geistliche Schulaufsicht beseitigt, aber die Bestimmungen über Districts- und örtliche Aufsicht sind der Landesgesetzgebung zugewiesen. So kann den Geistlichen der Zutritt zur Ortschulbehörde gestattet sein, wie es im österreichischen Gesetz vom 4. Januar 1885 thatsächlich bestimmt ist. Die Districtschulaufsicht ist in Bayern in der Regel und in Württemberg geleglich einem Pfarrer übertragen. Das Nämliche kann in Preußen geschehen. Die kirchlichen Oberbehörden haben, wiewohl die staatliche Bestellung eines Pfarrers als Localschulinspector dem kirchlichen Rechte offenbar präjudicirt, dieselbe in den meisten Fällen tolerirt. Einzelne Bischöfe haben die Theilnahme an den Schulaufsichtsfunktionen allgemein gestattet, so die meisten österreichischen, Mainz 1871, die preussischen im J. 1872. Auf eine Anfrage des Bischofs von Brunn antwortete der heilige Stuhl im J. 1874: *Quod episcopus ob peculiare rationes et circumstantias ab ipso expositas*

*permittere possit presbyteris ipsam diocesis, qui officio magistrorum religionis funguntur, ut lectionem religionis adveniens etiam inspectore scholastico continenter sub conditione tamen, ne ipsi magistri religionis cuicunque interpellationi vel observationi respondeant, quam ipsis inspector circa eorum lectiones abusive facere praestenda* (Archiv für kath. Kirchenrecht XXXVIII [1877], 85). In Bayern bestellen einzelne Bischöfe die staatlich ernannten Inspectoren zugleich zu bischöflichen Schuldecanen. Das Ordinariat Freiburg hatte 1864 mit Rücksicht auf die Confessionslosigkeit der Schulbehörden den Geistlichen die Theilnahme an der Schulaufsicht verboten, das Verbot aber 1871 wieder aufgehoben (Archiv für kath. Kirchenrecht XXVI [1871], 256). Auch bezüglich des Religionsunterrichtes sind die Verhältnisse verschieden. In Baden und Oesterreich steht der Kirche die Beforgung und Ueberwachung des Religionsunterrichtes zu; der Lehrer kann in gewissen Umfange zur Ertheilung herbeigezogen werden. In Bayern und Württemberg hat die Beforgung eigentlich der Staat, die Kirche die Leitung und Ueberwachung. Wenn hier der Pfarrer den Religionsunterricht erteilt, thut er es vermöge seiner kirchlichen Stellung, nicht aus gesetzlicher Pflicht; er übt also damit keine staatsamtliche Function und untersteht nicht der staatlichen Disciplin. In Sachsen, Elsaß und Hessen besitzt die Kirche nur ein Recht der Mitaufsicht neben den staatlichen Oberbehörden über den vom Staate besorgten Religionsunterricht. Auch das oldenburgische Gesetz vom 3. April 1855 gibt der kirchlichen Behörde nicht das volle Recht der Leitung. Die preussische Verfassung bestimmte: „Der religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften“ (Art. 24, Abs. 3). Trotzdem befragte die Regierung, mit Berufung auf Artikel 112, welcher bis zum Erlaß eines Schulgesetzes die jetzt geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens in Kraft erklärt, der Kirche die Leitung des Religionsunterrichtes. Der Ministerial-Erlaß vom 18. Februar 1876 spricht zwar auch die Ertheilung desselben in erster Linie den vorchriftsmäßig qualificirten Lehrern zu. Die Mitaufsicht über den Religionsunterricht hat „der gesetzlich bestellte Ortspfarrer oder ein anderer seines der kirchlichen Behörde bezeichneter und staatlich anerkannter Geistlicher, aber nur bei gleichzeitiger Fortbestehen der Aufsicht der staatlichen Organe zu führen“. Kirchlicherseits haben die neueren Particularsynoden die Principien bezüglich des Unterrichts und ihre Anwendung auf die modernen Verhältnisse näher erörtert (vgl. die Beschlüsse der Concilien von Wien 1858, Wien 1860, Prag 1861, Utrecht 1865, Quebel 1851, Baltimore 1862, des zweiten australischen Provinzialconcils 1866, von Westminster 1873 und vieler anderer in der Collectio Lacensis). Auch der heilige Stuhl hat wiederholt die katholischen Grundsätze in der